

A) Öffentlicher Teil

Nr. 1107

Zur Tagesordnung und zum Protokoll der letzten Sitzung

Der erste Bürgermeister stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde. Gegen die Tagesordnung bestehen keine Einwände. Das Protokoll des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung liegt im Übrigen auf und gilt als genehmigt, wenn nicht bis zum Ende der Sitzung Einwände dagegen erhoben werden.

Ohne Beschluss: Anwesend: 18

Nr. 1108

Vermögensbeteiligungen der Gemeinde Saal a.d.Donau an Kapitalgesellschaften; Beteiligung der Gemeinde an der Abens-Donau Energie GmbH

Die Gemeinde Saal a.d.Donau ist z.Zt. mit einer Kapitaleinlage i.H.v. 6.427,00 € an der Abens-Donau-Energie GmbH beteiligt. Die Abens-Donau-Energie GmbH (nachfolgend: ADE) tritt als lokaler Stromanbieter in Erscheinung, sodass die Gemeinde grundsätzlich in Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 83 Abs. 1 Bayer. Verfassung (Versorgung der Bevölkerung mit elektr. Kraft) unter den Auflagen des Art. 87 Abs. 3 Gemeindeordnung an dieser Gesellschaft beteiligt sein darf. An der ADE sind auch die meisten anderen Kommunen im Landkreis Kelheim direkt oder indirekt beteiligt.

Der Erste Bürgermeister begrüßt Frau Melbig von den Stadtwerken Kelheim GmbH & Co. KG. Diese hält folgenden Vortrag zur geplanten mittelbaren Beteiligung der Gemeinde an der Abens-Donau Netz GmbH & Co. KG (nachfolgend: ADN) über Anteile an der ADE (stille Gesellschaft):

„Im Gebiet der Stadt Mainburg plant die ADE aktuell die Rekommunalisierung des örtlichen Stromnetzes im Rahmen eines Pachtmodells. Hierzu soll eine neue Gesellschaft, die ADN, gegründet werden, an der die ADE und die Bayernwerk AG (nachfolgend: BAG) zu je 50% beteiligt sein sollen. Aus kartellrechtlichen Gründen kann die ADE als Energieversorgungsunternehmen nicht gleichzeitig Netzbetreiber sein, sodass es der Gründung eines Subunternehmens bedarf. Die zu gründende ADN wiederum soll ihrerseits den Betrieb des von ihr zu verwaltenden Netzes an die BAG mittels eines Pachtvertrages outsourcen.

Diese Konstellation hat für die Konstitution der ADN die nachfolgenden Konsequenzen:

- Gesellschafter ADE und BAG bestimmen gemeinsam über die Entwicklung des Netzes (Ausbau, Investitionen usw.)*
- ADE hat im Aufsichtsrat bzgl. Investitionen „Letztentscheidungsrecht“*
- Durch die Verpachtung des Stromnetzes an die BAG erwirtschaftet die ADN Einnahmen durch Pachtzahlungen i.H. der gesetzlich eingeräumten Netzrendite*
- Das Betreiberrisiko für das Netz trägt die BAG als Pächter*
- Die Möglichkeit der Übernahme des kompletten Netzbetriebes ist vertraglich vereinbart.*

Um das Kapital für die 50%ige Beteiligung der ADE an der zu gründenden ADN aufzubringen wird angestrebt, dass hier die direkt an der ADE beteiligten Kommunen weitere Anteile an der ADE (Stille Gesellschaft zur Gründung der ADN) erwerben. Bei der Umsetzung dieses Vorhabens soll hierbei zugleich versucht werden, den direkten Kommunalanteil an den Beteiligungen der ADE von derzeit 15,7 % auf 29,8 % zu erhöhen. Neben den Landkreiskommunen sind aktuell auch die Stadtwerke Neustadt a.d.Donau, Stadtwerke Kelheim und die Energie Südbayern AG mit insgesamt 84,3 % (geplant: 70,2 %) als private Teilhaber beteiligt.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 05.02.2019

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Durch die Gründung der ADN wird der ADE über diese ermöglicht, sich langfristig als von den Kommunen getragener Wettbewerber für die Übernahme von Konzessionsverträgen im Gebiet des Landkreises Kelheim zu profilieren.

Abschließend sei auf die vermögenswirksamen Gesichtspunkte einer möglichen Beteiligung der Gemeinde an der ADN mittelbar über die Beteiligung an der ADE hingewiesen:

- *Attraktive Renditemöglichkeit von bis zu 3,3 % nach Steuern (Ausschüttung bereits ab erstem Jahr)*
- *Geringes Risiko:*
 - *Betreiberrisiko trägt im Pachtmodell die BAG*
 - *Pachtzahlung ist in Höhe der gesetzlich eingeräumten Netzrendite vereinbart*
 - *Möglichkeit der Übernahme des kompletten Netzbetriebs ist vertraglich vereinbart*
 - *Verlustbeteiligung auf Höhe der Einlage beschränkt*

Für die Gemeinde Saal a.d.Donau ist der Erwerb von entsprechenden Gesellschaftsanteilen über den Betrag von 35.670 € angedacht. Die Gemeinde hat bereits 6.427 € bei der ADE investiert, sodass das Gesamtengagement schlussendlich 42.097 € betragen würde. Bzgl. der Beteiligungsanteile an der stillen Gesellschaft (35.670 €) entspricht dies einer mittelbaren Anteilsquote an der ADN i.H.v. 1,07 %.“

Der Kämmerer weist darauf hin, dass dem Erwerb der o.g. Gesellschaftsbeteiligungen zuerst eine rechtliche Prüfung des Art. 87 Abs. 3 Sätze 1 und 2 GO vorausgehen muss. Aufgrund der Komplexität dieser Vorschrift empfiehlt er sich von der Rechtsaufsichtsbehörde am Landratsamt Kelheim i.S.d. Art. 108 GO verständnisvoll beraten zu lassen und daher den Beschluss zum Erwerb der Anteile vorbehaltlich der rechtsaufsichtlichen Zustimmung zu fassen.

Diskussion:

- GRM Dietz fragt, ob das Risiko einer Insolvenz, wie bei anderen Energieversorgern in der Vergangenheit gesehen, bestehe.
Daraufhin antwortet Frau Melbig, dies sei nicht der Fall, da das Netz, anders als bei Stromhandel, vom Staat unterstützt würde und die ADN ein Netz mit regulatorischer Sicherheit sei.
- Auf Nachfrage von GRM Fuchs, ob die Nachschlagspflicht entfällt, wenn die ADN zu 100% das Mainburger Netz betreibt, bejaht dies Frau Melbig.
- GRM Fahrholz erkundigt sich nach dem Mitbestimmungsrecht der Kommunen.
Der Erste Bürgermeister erklärt hierzu, bei der ADE sei der jeweilige Bürgermeister Mitglied im Aufsichtsrat, dieser vertrete die Interessen der Gemeinde.
- GRM Plank fragt nach der Vertragsbindung und was mit der Kapitaleinlage der Gemeinde nach Vertragsende passiere.
Frau Melbig antwortet, dass die Laufzeit des Konzessionsvertrages 20 Jahre beträgt. Danach wird die Konzession neu ausgeschrieben. Die Einlage wird anteilig rückerstattet.

Beschluss:

Die Gemeinde Saal a.d.Donau erwirbt, vorbehaltlich der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde, weitere Anteile an der Abens-Donau Energie GmbH im Wert von 35.670 €.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 1109

Antrag auf Vorbescheid zur grundsätzlichen Wohnhausbebauung mit Einfamilien- oder Zweifamilienhaus, FlNr. 2, Peterfecking

Der Bauherr beantragt einen Vorbescheid, um die grundsätzliche Bebaubarkeit mit einem Einfamilien- oder Zweifamilienhaus abzuklären.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 05.02.2019

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Das Vorhaben liegt auf einer ca. 940 m² großen Fläche, im Ortsteil Peterfecking, die Fläche ist im Flächennutzungsplan als gliedernde, abschirmende, ortsgestaltende und landschaftstypische Freifläche (Grünfläche) dargestellt.

Bei einer Betrachtung des Baugrundstücks im Lageplan und auf dem Luftbild wird aufgrund der sehr langgezogenen Ausdehnung des Grundstücks in Nord-Süd-Richtung von über 80 m der Eindruck erweckt, dass hier ein Außenbereich im Innenbereich vorliegt.

Allerdings wurde bei einer Vor-Ort-Besichtigung festgestellt, dass aufgrund der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten, insbesondere der vorhandenen baulichen Anlagen sowie der topographischen Verhältnisse, wie der Feckinger Bach der Bebauungszusammenhang sehr wohl gesehen wird. Im Süden und Westen schließen Wohnbebauungen an.

Die Bebauung wäre als Zweifamilienhaus denkbar.

Hinsichtlich des Einfügens des geplanten Bauvorhabens in die umgebende Bebauung wird von der Verwaltung maximal ein zweigeschossiges Gebäude an dieser Stelle als denkbar erachtet.

Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 1110

Satzung der Gemeinde Saal a.d.Donau über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Oberschambach gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Einbeziehungssatzung Oberschambach); Aufstellungsbeschluss

Der Besitzer des Flurstücks 27, Gemarkung Oberschambach, beantragt mit Schreiben vom 21.12.2018, bei der Gemeinde Saal a.d.Donau eingegangen am 27.12.2018, die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für das genannte Grundstück. Das Grundstück mit einer Größe von ca. 3.500 m² Fläche soll in drei Parzellen zur Bebauung mit Wohnhäusern aufgeteilt werden.

Eine Einbeziehungssatzung ermöglicht die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den Innenbereich, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Ziele und Zwecke:

Die Einbeziehungssatzung soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung zwischen der bestehenden Bebauung sicherstellen. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan als MD (Dorfgebiet) dargestellt.

Ein gestellter Vorbescheidsantrag zur Bebauung einer Teilfläche aus FINr. 27, Gemarkung Oberschambach, wurde vom Landratsamt Kelheim als nicht genehmigungsfähig angesehen. Die Fläche wurde als Außenbereich eingestuft. Eine Bebauung wäre hier nur in Ausnahmefällen möglich.

Im Ortsteil Oberschambach sind derzeit keinerlei Bauflächen am Markt verfügbar.

Durch die Einbeziehungssatzung soll die Abwanderung der jungen Generation in die Ballungsräume vermieden und eine Stärkung des ländlichen Raums gefördert werden.

Der Geltungsbereich der Satzung schließt sich unmittelbar an bebaute oder bebaubare Flächen an, von einer geordneten baulichen Entwicklung kann daher ausgegangen werden.

Die Planungskosten sind vom Eigentümer des Grundstücks zu tragen.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Saal a.d.Donau beschließt die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Oberschambach

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 05.02.2019

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- „Einbeziehungssatzung Oberschambach“ für die Flurnummer 27, Gemarkung Oberschambach.
2. Die Planungskosten sind vom antragstellenden Grundstückseigentümer zu tragen. Ein entsprechender städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Planungskosten ist abzuschließen.
 3. Mit der Planung wird das Planungsbüro Bartsch, Sinzing, beauftragt.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 1111

Grundsatzbeschluss zum Anbau an das Feuerwehrgerätehaus Mitterfecking

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 07.11.2017 unter Beschluss-Nr. 882 die Beschaffung eines Mittleren Löschfahrzeugs für die Freiwillige Feuerwehr Mitterfecking beschlossen. Hier erfolgt derzeit die Beschaffung. Außerdem wurde in öffentlicher Sitzung am 03.07.2018 unter Beschluss-Nr. 1027 ein Mannschaftstransportwagen (MTW) beschlossen und bereits beschafft. Für dieses Fahrzeug ist jetzt eine Unterbringung notwendig. Der Erste Bürgermeister stellt 2 Möglichkeiten vor. Es könne zum einen eine Fertiggarage angeschafft werden mit Kosten von ca. 30.000 € oder aber ein Anbau an das bestehende, im Jahr 2002 fertiggestellte Feuerwehrgerätehaus geschaffen werden. Im Zuge dieses Anbaus sollten auch sanitäre Anlagen und ein Raum für die Atemschutzgerätschaften mit vorgesehen werden. Außerdem sollte dann dem Umstand Rechnung getragen werden, dass mittlerweile die Umkleiden für die Feuerwehrdienstleistenden getrennt von der Fahrzeuggarage untergebracht sein sollten. Der Erste Bürgermeister zeigt dazu erste von der Freiwilligen Feuerwehr Mitterfecking vorgelegte Skizzen, berichtet über mögliche Standorte für den Anbau und schildert, dass bei der Ausfahrt aus der Fahrzeuggarage lt. der Regierung von Niederbayern auch unbedingt die Schleppkurven beachtet werden müssen.

Das Gremium bevorzugt grundsätzlich einen Anbau gegenüber der Aufstellung einer Fertiggarage. Als nächster Schritt wäre jetzt ein Planungsbüro mit Vorentwürfen und der Überprüfung der Machbarkeit zu beauftragen. Der Erste Bürgermeister schlägt dazu das Büro Berr und Schindlbeck aus Kelheim vor. Dieses hat mitgeteilt, dass die entsprechenden Vorentwürfe auf Stundenhonorarbasis von 65 € abgerechnet werden können. Das Büro setzt als Aufwand hierfür 20-30 Stunden an.

Diskussion:

- GRM Fuchs befindet eine Trennung der persönlichen Schutzausrüstungen von den Fahrzeugen für notwendig.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Saal a.d.Donau stimmt einer Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses Mitterfecking zu und beauftragt das Planungsbüro Berr und Schindlbeck, Kelheim, mit der Erstellung einer Vorentwurfsplanung.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 1112

Verordnung der Gemeinde Saal a.d.Donau über das Offenhalten von Verkaufsstellen; Klingendes Saal am 23.06.2019

Aufgrund der § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung vom 02.06.2003 (BGBl S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 Zehnte Zuständigkeits-Anpassungs-VO vom 31.08.2015 (BGBl I S. 1474) und § 11 Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 05.02.2019

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

2014 (GVBl. S.22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch §1 der Verordnung vom 2. Oktober 2018 (GVBl. S. 745) erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende

Verordnung

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) dürfen in der Gemeinde Saal a.d.Donau die Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen am 23.06.2019 (Klingendes Saal) jeweils von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Beschluss: Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 1113

Verordnung der Gemeinde Saal a.d.Donau über das Offenhalten von Verkaufsstellen; Herbstmarkt am 27.10.2019

Aufgrund der § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung vom 02.06.2003 (BGBl S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 Zehnte Zuständigkeits-Anpassungs-VO vom 31.08.2015 (BGBl I S. 1474) und § 11 Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S.22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch §1 der Verordnung vom 2. Oktober 2018 (GVBl. S. 745) erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende

Verordnung

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) dürfen in der Gemeinde Saal a.d.Donau die Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen am 27.10.2019 (Herbstmarkt) jeweils von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Beschluss: Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 1114

Eh-Da-Flächen – Sachstand und Umsetzungsbegleitung

Der Erste Bürgermeister berichtet zum Projekt „Gemeindeübergreifende Blühflächen / Blühwiesen“. Hierzu haben sich die insgesamt 19 Gemeinden aus den ILEn Donau-Laber, Hallertauer Mitte und ABeNS zu einer Beteiligung bereit erklärt. Als nächster Schritt soll eine Umsetzungsbegleitung durchgeführt werden. Dazu wird, zunächst auf die Dauer von 2 Jahren, eine Fachkraft eingestellt, die in der Entgeltgruppe E10 bzw. E11 einzugruppiert ist. Die Personalkosten würden zu 75 % durch das ALE getragen und die restlichen 25 % zwischen den 19 Kommunen aufgeteilt werden. Für die Gemeinde Saal a.d.Donau entspräche dies einer jährlichen Beteiligung von ca. 1.200 €. Zu den Aufgaben der Fachkraft gehören:

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 05.02.2019

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- Beratung der Gemeinden bei der Auswahl der Eh-da Flächen
- Begutachtung der ausgewählten Eh-da Fläche
- Planung der Maßnahme für die einzelne Eh-da Fläche
- Abstimmung der Planung mit den Gemeinden
- Bestellung von Pflanz- und Saatgut
- Organisation der Maßnahmenumsetzung über Landwirte oder Bauhof
- Ausführungsbegleitung
- Förderabwicklung, Rechnungskontrolle, Finanzabwicklung
- Öffentlichkeitsarbeit (beinhaltet auch Moderation bei Konfliktfällen)

In der letzten ILE-Versammlung war angeregt worden, die Fachkraft von einer ILE-Gemeinde einzustellen. Diese würde dann neben den Personalkosten auch eine 5%ige Verwaltungspauschale den anderen Kommunen in Rechnung stellen können. Der Arbeitsplatz soll sich direkt beim Landschaftspflegeverband VöF in Kelheim befinden.

Es ist zunächst ein Arbeitskonzept zu erarbeiten und von den betreffenden Gemeinden ein entsprechender Beschluss aufzustellen sowie Förderanträge zu stellen und der Bewilligungsbescheid abzuwarten.

Diskussion:

- GRM Plank möchte wissen, an welchen Vorgesetzten der Mitarbeiter zu berichten hat.
Der Erste Bürgermeister antwortet, räumlich wird der Mitarbeiter beim Landschaftspflegeverband VöF angesiedelt sein, die Arbeitsaufsicht liegt ebenfalls beim VöF.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Saal a.d.Donau stimmt zu, auf die Dauer von 2 Jahren einen Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin für die Umsetzungsbegleitung einzustellen. Hierfür soll im Haushalt eine Planstelle in der Entgeltgruppe E11 geschaffen werden. Einstellungsvoraussetzung hierfür ist, dass die entsprechenden Beschlüsse aller ILE-Gemeinden sowie eine Maßnahmenbewilligung vorliegen.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 1115

Kommunalrecht:

Rechtmäßigkeit der Mitgliedschaft von Gemeinderat Robert Puntus im Gemeinderat

Der Erste Bürgermeister fasst die Geschehnisse der letzten Wochen zusammen. Wegen des großen Interesses der Öffentlichkeit herrscht Aufklärungsbedarf.

Aufgrund des Antrags eines Werkstattbesitzers wurde in der Sitzung vom 18.12.2018 durch den Gemeinderat Saal a.d.Donau die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den „Handwerkerhof Mitterfecking“ beschlossen.

Daraufhin ging am 02.01.2019 bei der Rechtsaufsicht des Landratsamts Kelheim ein Anruf ein, dass für die Gemeinderatssitzung am 18.12.2018 nicht form- und fristgerecht geladen wurde und das vorgestellte Gutachten durch das beauftragte Büro GEO.VER.S.UM nicht neutral sei. Weiter wurde moniert, dass Einwände der Bürger nicht ausreichend beantwortet wurden und Satzungsbeschlüsse in Sachausschüsse wegdelegiert wurden. Außerdem habe die Gemeinde gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz nach Art. 52 Abs. 2 GO verstoßen, weil ein Zuhörer des Sitzungssaals verwiesen worden sei. Hier erklärt der Erste Bürgermeister, er habe den Zuhörer nur darauf hingewiesen, dass er - sollte dieser seinen Redebeitrag nicht einstellen - von seinem Hausrecht Gebrauch machen würde und ihn des Sitzungssaals verweisen würde. Der Zuhörer verließ dann ohne Aufforderung durch den Ersten Bürgermeister von sich aus den Sitzungssaal.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 05.02.2019

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Zu diesen Vorwürfen nahm die Gemeinde Saal a.d.Donau Stellung, und seitens der Rechtsaufsicht war hierzu nichts zu beanstanden.

Am 04.01.2019 erhielt die Gemeinde Saal a.d.Donau ein Schreiben von Bürgern aus Mitterfecking, in dem sie den Antrag stellten, die Abstimmung über die Weiterführung der Planungen für einen Handwerkerhof als Ablehnung zu werten, da gem. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 der GO Robert Puntus als leitender Arbeitnehmer kein ehrenamtliches Mitglied im Gemeinderat sein könne.

Der Erste Bürgermeister erklärt hier, dass in Art. 31 Abs. 3 Satz 2 GO jedoch geregelt ist, dass als Arbeitnehmer im Sinne von Satz 1 nicht gilt, wer überwiegend körperliche Arbeit verrichtet. Dies ist bei Herrn Puntus der Fall. Außerdem spricht auch seine Eingruppierung nach den bisherigen Eingruppierungsregelungen für Arbeiter für die Annahme überwiegend körperlicher Arbeit.

Als weiteres Ausschlusskriterium nannten die Bürger, dass Herr Puntus seinen Wohnsitz in Kelheim habe.

Der Erste Bürgermeister verweist auf Art. 21 Abs. 1 Nr. 3 des Gemeinde- und Landkreishwahlgesetz (GLKrWG), welcher besagt, dass für das Amt des Gemeinderatsmitglieds jede Person wählbar ist, die im Wahlkreis eine Wohnung hat. Herr Puntus stammt aus Saal a.d.Donau und hat auch einen Zweitwohnsitz in Saal a.d.Donau.

Grundgedanke der Beschwerdeführer war, dass bei Ungültigkeit der Stimme von Herrn Puntus eine Stimmgleichheit von 10:10 vorgelegen hätte und der Antrag damit abgelehnt gewesen wäre.

Dieser Beschluss, so der Erste Bürgermeister, sei aber unumstößlich gültig, selbst wenn die Mitgliedschaft im Gemeinderat von GRM Puntus jetzt als rechtswidrig festgestellt werden würde. Zum Zeitpunkt der Abstimmung war GRM Puntus rechtmäßiges Gemeinderatsmitglied. Er äußert sein Unverständnis über das Verhalten der Verfasser des Schreibens, der BI, bezüglich GRM Puntus, da es nicht mehr um die Sache Gewerbegebiet gehe.

Die Gemeinde Saal a.d.Donau hat auf das Schreiben der sich selbst bezeichnenden „Mitterfeckinger Bürger“ beim Landratsamt reagiert, eine Stellungnahme hierzu an das LRA abgegeben und seitens des Landratsamts wurde die Rechtmäßigkeit der Mitgliedschaft von GRM Puntus im Gemeinderat der Gemeinde Saal a.d.Donau festgestellt.

Daraufhin erhielt das Landratsamt am 20.01.2019 ein neues Schreiben, unterzeichnet vom Sprecher der BI, Herrn Manfred Bittner, dass die Gemeinde Saal a.d.Donau die Situation nicht den Tatsachen entsprechend dargestellt hätte. Die zwischenzeitlich gegründete Bürgerinitiative behalte sich rechtliche Schritte vor. Derzeit läuft noch die rechtliche Beurteilung des Landratsamtes zu diesem Schreiben.

Der Erste Bürgermeister verbat es sich, dass die BI die Gemeinde als unehrlich darstelle. Abschließend appellierte er an einen rechtschaffenen Umgang miteinander. Thematik sei nicht GRM Puntus sondern das Gewerbegebiet.

Diskussion:

- GRM Fahrholz führt an, Robert Puntus sei rechtmäßig gewählt worden vor 5 Jahren. Der BI stehe es zu, dies anzuzweifeln. Nachdem das Landratsamt aber geprüft hatte, dass dies rechtmäßig sei, sollte das von der BI auch akzeptiert werden. Herr Puntus leiste in seiner Funktion als Gemeinderat sehr gute Arbeit.
- Dem schließt sich GRM Dietz an. Herr Puntus sei mit 914 Stimmen vor 5 Jahren gewählt worden und habe in dieser Zeit gute Arbeit erbracht. Dass ein Mitarbeiter der Gemeinde auch im Gemeinderat sei, empfindet er als positiv, da dieser ein kompetenter Ansprechpartner bei vielen Fragen sei.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 05.02.2019

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- GRM Ludwig schätzt Herrn Puntus als hilfsbereiten Kollegen. Es gehe aber nicht um ihn als Person sondern um die Tatsache, dass nach Art. 31 Abs. 3 GO ein Leiter nicht im Gemeinderat sein dürfe. Wenn die BI in dieser Situation Möglichkeiten sehe, den Beschluss zu Fall zu bringen, dürfe sie das auch tun. Man solle der BI nicht unterstellen, unfaire Dinge zu tun.
Der Erste Bürgermeister entgegnet, eine BI zu gründen sei korrekt und demokratisch, auch die Nachfrage bzgl. der Rechtmäßigkeit von Robert Puntus im Gemeinderat. Die Antwort der Rechtsaufsicht und die Angaben der Gemeinde anzuzweifeln, hier der Gemeinde Unehrlichkeit zu unterstellen und die rechtliche Würdigung der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Kelheim abwertend als „sogenannte rechtliche Würdigung“ zu bezeichnen, sei jedoch unangebracht und nicht hinnehmbar.
- Für GRM Fuchs ist die Kernaussage ein respektvoller Umgang, Druck erzeuge Gegen- druck, dies sei keine Basis. Er wünscht sich Respekt und Anstand.

Ohne Beschluss: Anwesend: 18

Nr. 1116

**Verwaltung der Bareinlagen der Gemeinde Saal a.d.Donau bei Kreditinstituten;
Künftige Vorgehensweise der Kasse aufgrund der aktuellen Negativzinsphase:**

Die am 23.01.2019 mit der Raiffeisenbank Kreis Kelheim eG unterzeichnete Vereinbarung berechtigt diese ab dem 01.01.2019 folgendes Verwarentgelt (negative Zinsen) zu berechnen:

Girokonto Gemeinde Saal a.d.Donau	0,4 % p.a.
Festgeldkonto Gemeinde Saal a.d.Donau	0,3 % p.a.

bei einem Anrechnungsfreibetrag von insgesamt 500.000 €.

Mit der Kreissparkasse Kelheim existiert eine entsprechende Vereinbarung bereits seit dem 01.05.2017 mit einem Verwarentgelt in Höhe von 0,4% p.a. auf Guthaben vom Girokonto und Tagesgeldkonto der Gemeinde Saal a.d.Donau, die einen Freibetrag von insgesamt 900.000 € übersteigen. Seit diesem Zeitpunkt war die Kasse angehalten, über diesen Freibetrag hinausgehende Guthaben unverzüglich auf das Girokonto bei der Raiffeisenbank Kreis Kelheim eG zu überweisen.

Aus der aktuell unterzeichneten Zinsvereinbarung mit der Raiffeisenbank Kreis Kelheim eG ergibt sich künftig folgende Vorgehensweise:

- 1) Die Kasse hat darauf zu achten, dass der bei der Kreissparkasse Kelheim bestehende Freibetrag in Höhe von 900.000 € maximal ausgeschöpft wird. Darüber hinaus gehende Guthaben sind nach wie vor auf das Girokonto der Raiffeisenbank Kreis Kelheim eG zu überweisen.
- 2) Bei den Konten der Raiffeisenbank Kreis Kelheim eG ist zu beachten, dass nicht für den täglichen Zahlungsverkehr benötigte Guthabenbeträge laufend auf das Festgeldkonto umzubuchen sind, da hier nur ein Verwarentgelt von 0,3 % p.a. berechnet wird.
- 3) Aufgrund der täglichen Kontobewegungen auf den Girokonten beider Banken müssen die Punkte 1 und 2 künftig ständig durch die Kasse überprüft und ggf. die notwendigen Überweisungen bzw. Umbuchungen veranlasst werden.

Ohne Beschluss: Anwesend: 18

Nr. 1117

Verschiedenes

Der Erste Bürgermeister informiert:

- Der Budokan Saal e.V. ist aus den Räumlichkeiten beim alten Kindergarten ausgezogen und hat neue Räumlichkeiten in Teugn angemietet. Die Kosten des Ausbaus belaufen sich auf rund 7.500 €. Die Gemeinden Teugn und Saal beteiligen sich zusammen mit 10 % an diesen Ausbaurkosten, somit jeweils mit 375 €.
- Das interkommunale Hochwasserschutzkonzept der Gemeinden Hausen, Teugn und Saal a.d.Donau ist abgeschlossen. Bzgl. Feckinger Bach und Esperbach gibt es - anders als beim Teugner Roithbauernbächlein - keine realistische Möglichkeiten zur Rückhaltung. Eine Informationsveranstaltung in Mitterfecking ist geplant.
- Die Umsetzung der Lärmschutzwand in Untersaal wird aufgrund Personalmangels seitens des staatlichen Bauamts zeitlich auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.
- Die einzelnen Fraktionen möchten sich Gedanken machen über die frei werdenden Flächen beim alten Kindergarten. Möglich wären Bauplätze aber auch sozialer Wohnungsbau.
- MdB Oßner reagierte auf ein Schreiben des Ersten Bürgermeisters hinsichtlich der Schäden am Fahrbahnbelag auf der A 93. Der Erste Bürgermeister monierte, dass eine langfristige Geschwindigkeitsbeschränkung auf der A 93 auf 80 km/h nicht hinzunehmen sei, da sich der Verkehr dann über die B 16 an Saal vorbei verlagere. MdB Oßner sicherte schnelle Abhilfe zu, welche dann auch eintraf. Inzwischen sind diese Geschwindigkeitsbeschränkungen wieder aufgehoben. Weiter sprach sich der Erste Bürgermeister dagegen aus, dass durch den Bund die Gemeinden aufgefordert werden, zur Beseitigung von Funklöchern, mit einem Förderprogramm selbst Funkmasten zu errichten. Auch hier reagierte MdB Oßner schnell und bot nun ein verbessertes Förderprogramm mit Unterstützung durch Fachfirmen an.
- Bei der Bürgermeisterversammlung der Bürgermeister im Landkreis Kelheim sprachen sich diese für eine Senkung der Kreisumlage um 2 Punkte aus. Für die Gemeinde Saal a.d.Donau würde es bei gleichbleibenden 46 Punkten bedeuten, dass sich in diesem Jahr die Abgabe an den Landkreis Kelheim um über 600.000 € erhöhen würde.
- In der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses vom 24.01.2019 wurde unter Beschluss-Nr. 105 die Wiederherstellung der Gartenstraße beschlossen. Die Kosten der Maßnahme wurden vom Ing. Büro Wutz auf ca. 54.000 € brutto geschätzt.
- Der Erste Bürgermeister berichtet über Fremdwasserbezug des Wasserwerkes Saal:
Von den Stadtwerken Kelheim:
2016: 9.924 m³
2017: 88.039 m³ (Ursachen waren ein größerer Wasserrohrbruch im Netz der Wasserversorgung Saal und ein Defekt am Überdruckventil bei der Übergabestelle Grimm)
2018: 33.359 m³
Vom Zweckverband zur Wasserversorgung der Hopfenbachtalgruppe wurde 2018 26.800 m³ Fremdwasser bezogen.
- GRM Schwikowski fragt nach dem Stand des Baugebietes „Heide IV“. Hierzu berichtet der Erste Bürgermeister, dass die Nachlassverhältnisse bei den Erbgemeinschaften jetzt ermittelt werden konnten und derzeit die Notarverträge aufgesetzt werden.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 05.02.2019

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- Bezüglich „Heide VI“ kündigt der Erste Bürgermeister an, dass ab April durch den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim (AZV) der Kanal auf 200 m Länge erneuert wird. Der Verkehr kann in dieser Zeit nicht über die Lindenstraße abgewickelt werden. Die Fertigstellung der Erschließungsanlagen soll bis Ende des Jahres erfolgen.

Ohne Beschluss: Anwesend: 18

B) Nichtöffentlicher Teil

X X X